



Statut der Zentralschweizer Informatikkonferenz (ZIK)

vom 2. Februar 2007

Die Zentralschweizer Informatikkonferenz
in der Absicht, die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz im Bereich Informatik der öffentlichen Verwaltungen zu fördern,
gibt sich folgendes Statut:

I. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

Art. 1 Zusammensetzung

Die Zentralschweizer Informatikkonferenz, ZIK, setzt sich zusammen aus den Informatikverantwortlichen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

Art. 2 Fachliche Zuordnung

Die ZIK ist der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz, ZFDK, unterstellt.

Art. 3 Organisation

¹ Die ZIK konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere ein Präsidium und eine Stellvertretung.

² Die ZIK kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die ZIK wird vom Präsidium einberufen oder tritt zusammen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

² Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

³ Die ZIK ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

⁴ Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Minderheitsmeinungen sind auf Begehren in den Beschluss aufzunehmen.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁶ Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Mitglieder zustimmen.

II. AUFGABEN, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUATION

Art. 5 Aufgaben

¹ Informationsaustausch über aktuelle Themen der Informatik, namentlich Informatikstrategie, Standardisierung, Optimierung der Wirtschaftlichkeit, fachliche und finanzielle Führung der Informatik.

² Koordination und Zusammenarbeit bei gemeinsam genutzten Lösungen (Rahmenverträge mit Lieferanten oder Verbesserung von Beschaffungs- und Betriebskonditionen).

³ Stellungnahme der ZIK gegenüber der SIK, eCH und weiteren Organisationen bei Fragen, die die kantonale Informatik betreffen, namentlich Verwendung von Bundesanwendungen, Beschaffung, Standardisierung, gesamtschweizerische Vernehmlassungen oder Interessenvertretung in Arbeitsgruppen.

Art. 6 Berichterstattung

Die ZIK stellt den Mitgliedern der ZFDK, den Zentralschweizer Staatsschreibern und dem ZRK-Sekretariat die Einladungen und Protokolle der ZIK-Sitzungen zu.

Art. 7 Evaluation

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Statutes evaluiert die ZIK ihre Aufgabenerfüllung und erstattet der ZFDK im zweiten Quartal 2009 schriftlichen Bericht.

III. FINANZIELLES

Art. 8 Entschädigungen und Spesen der Mitglieder

Die Entschädigungen und Spesen der ZIK-Mitglieder sind Sache ihrer Kantone.

Art. 9 Übrige Kosten

¹ Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte und Unterstützungen Dritter, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.

² Die Anträge sind den Kantonen via ZFDK zu unterbreiten.

³ Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonale geregelten Kompetenz der ZIK-Mitglieder liegen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 In Kraft treten

Das Statut tritt in Kraft, sobald es von der ZFDK genehmigt wurde.¹

Art. 11 Änderungen

Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung der ZFDK.

Sarnen, den 2. Februar 2007
Oskar Zumstein, Präsident

Zug, den 2. Februar 2007
René Löpfe, Vizepräsident

¹ Von der ZFDK genehmigt am 2. Februar 2007